

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00857 vom 6. März 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00857

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00857 du 6 mars 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00857 del 6 marzo 2021

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Sie kann Folge von Geburts gebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgegliche nen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beein trächtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, her abgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebe nem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Auf gabenbereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung hin sichtlich des für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b, je mit Hinwei sen). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentli chen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeacht lich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

E. 1.3

Gemäss Art. 7 Abs. 1 IVG muss die versicherte Person alles ihr Zumutbare unter nehmen, um die Dauer und das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG) zu verringern und den Eintritt einer Invalidität (Art. 8 ATSG) zu verhindern. Nach Art. 7 Abs. 2 IVG muss die versicherte Person an allen zumutbaren Massnahmen, die zur Erhaltung des bestehenden Arbeitsplatzes oder zu ihrer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in einen dem Erwerbsleben gleichgestellten Aufgabenbereich dienen, aktiv teilnehmen, worunter insbesondere auch medizinische Massnahmen nach Art. 25 des Bundesgesetzes über die

Krankenversicherung (KVG) fallen.

Nach Art. 7b Abs. 1 IVG können Leistungen nach Art. 21 Abs. 4 ATSG gekürzt oder verweigert werden, wenn die versicherte Person den Pflichten nach Art. 7 IVG oder nach Art. 43 Abs.

E. 1.4

Die Anforderungen an die Schadenminderungspflicht im Sinne von Art. 21 Abs.

E. 1.5

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis).

Der Beweiswert von RAD-Berichten ist mit jenem externer medizinischer Sachverständigengutachten vergleichbar, sofern sie den praxisgemässen Anforderungen an ein ärztliches Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1) genügen und die Arztperson über die notwendigen fachlichen Qualifikationen verfügt (BGE 137 V 210 E. 1.2.1). Allerdings kann auf das Ergebnis versicherungsinterner ärztlicher Abklärungen – zu denen die RAD-Berichte gehören – nicht abgestellt werden, wenn auch nur geringe Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit bestehen (Urteil des Bundesgerichts 8C_197/2014 vom 3. Oktober 2014 E. 4.2 mit Hinweisen auf BGE 139 V 225 E. 5.2; 135 V 465 E. 4.4 und E. 4.7). 2.

E. 2

ATSG nicht nachgekommen ist .

Art. 21 Abs. 4 ATSG bestimmt, dass einer versicherten Person die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden können, wenn sie sich einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, entzieht oder widersetzt oder nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu beiträgt. Behandlungs- oder Eingliederungsmassnahmen, die eine Gefahr für Leben und Gesundheit darstellen, sind nicht zumutbar. Die versicherte Person muss vorher schriftlich gemahnt und auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden; ihr ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen.

Art. 43 Abs. 2 ATSG bestimmt, dass sich die versicherte Person ärztlichen oder fachlichen Untersuchungen zu unterziehen hat, soweit diese für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind. Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunftspflichtigen und Mitwirkungspflichten in unentschuldigbarer Weise nicht nach, so kann nach Art. 43 Abs. 3 ATSG der Versicherungsträger auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Die versicherte Person muss vorher schriftlich gemahnt und auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden; ihr ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen.

E. 2.1

Die IV-Stelle erwog in der angefochtenen Verfügung, der Beschwerdeführer habe auf die Schreiben vom 3. und 21. Mai 2019 nicht reagiert. Trotz Aufforderung habe er nicht mitgeteilt, bei wem er in psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung sei. Gemäss medizinischer Einschätzung könne sich sein Gesundheitszustand durch eine regelmässige psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung über den Zeitraum von mindestens sechs Monaten deutlich verbessern. Sie gehe nunmehr von einer Verbesserung der Arbeitsfähigkeit aus. Weiter erklärte sie, es sei ihr nicht möglich, medizinische Unterlagen einzuholen, um den Gesundheitszustand abschliessend abzuklären. Da somit unklar sei, ob überhaupt noch eine wesentliche Einschränkung der Erwerbsfähigkeit vorliege, fehle es an einer Grundlage für die Weiterausrichtung der Invalidenrente (Urk. 2).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer brachte in der Beschwerde (Urk. 1) dagegen vor, dass er die Schreiben der IV-Stelle mehrheitlich nicht erhalten habe. Er habe somit gar keine Kenntnis davon gehabt, dass er zur Mitwirkung und Auskunftserteilung aufgefordert worden sei. Folglich habe er diese auch nicht verletzen können, wes halb sich die Rentenaufhebung nicht rechtfertige. Vielmehr sei die Sache zur weiteren Abklärung an die IV-Stelle zurückzuweisen (S. 6 f.). Selbst bei Annahme einer Verletzung der Mitwirkungspflicht erweise sich die Aufhebung der Rente als nicht haltbar. Dem Bericht von Frau Dr. C.____ vom März 2019 sei zu entnehmen, dass nicht davon auszugehen werden könne, dass sein Gesundheitszustand durch medizinische Massnahmen verbessert werden könne. Dem anders lautenden Bericht des RAD-Arztes dipl. med. Z.____ vom 2. Mai 2019 komme keine Beweiskraft zu, da ihn dieser nicht persönlich untersucht habe (S. 8 f.). Angesichts des Berichts von Dr. C.____ sei eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von 70 % und damit ein Anspruch auf eine Invalidenrente ausgewiesen. Abgesehen davon wäre es der IV-Stelle offen gestanden, bei der Psychologin

A.____ oder bei Dr. B.____ weitere Abklärungen zu treffen (S. 9 f. u. 12). Ferner habe die IV-Stelle das Mahn- und Bedenkzeitverfahren nicht korrekt durchgeführt, da sie ihn nicht auf die Möglichkeit einer Rentenaufhebung hingewiesen habe. Unabhängig davon erweise sich die geforderte Massnahme als unzumutbar, da durch eine psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung nicht mit einer Verbesserung des Gesundheitszustands zu rechnen sei (S. 11). 3. 3.1

Dipl. med. Z.____ führte im Bericht vom 12. August 2016 (Urk. 12/68) als Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit eine soziale Phobie (ICD-10 F40.1), eine Dysthymie (ICD-10 F34.1) sowie eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit überwiegend ängstlich-vermeidenden und abhängigen Zügen (ICD

E. 4

ATSG sind streng, wo eine erhöhte Inanspruchnahme der Invalidenversicherung in Frage steht, namentlich wenn der Verzicht auf schadenmindernde Vorkehren Rentenleistungen auslöst resp. perpetuiert. Nach Art. 7a IVG gilt als Ausfluss einer verstärkten Schadenminderungspflicht und Ausdruck des Prinzips "Eingliederung statt Rente" der Grundsatz der Zumutbarkeit jeder Massnahme, die der Eingliederung ins Erwerbsleben oder in einen Aufgabenbereich dient (BGE 145 V 2 E. 4.2.3). Die Beweislast für die Unzumutbarkeit einer Massnahme im Sinne von Art.

E. 4.1

Die IV-Stelle wirft dem Beschwerdeführer in der angefochtenen Verfügung vom 28. Oktober 2019 sowohl eine Verletzung der Mitwirkungspflicht im Abklärungsverfahren als auch eine Verletzung der Schadenminderungspflicht vor, weil er sich der mit Schreiben vom 3. und 21. Mai 2019 angeordneten Massnahme nicht unterzogen habe.

E. 4.2

Im Schreiben vom 3. Mai 2019 - die damit angesetzte Frist wurde mit Schreiben vom 21. Mai 2019 bloss verlängert - wurde nicht näher spezifiziert, unter welchem Titel die angeordnete Massnahme erfolgte. Ob es sich dabei um eine solche im Rahmen der Mitwirkungspflicht bei der Abklärung (Art. 7b Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 ATSG) handelt oder ob sie dem Beschwerdeführer unter dem Titel der Schadenminderungspflicht (Art. 7b Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 21 Abs. 4 ATSG) auferlegt wurde, kann offen bleiben, soweit die Sanktionsnorm des

Art. 7b IVG in Frage steht. Diese legt in beiden Fällen fest, dass Leistungen nach Art. 21 Abs. 4 ATSG gekürzt oder verweigert werden können, wenn die auferlegten Massnahmen nicht erfüllt wurden.

E. 4.3

Die Regelungen von Art. 43 Abs. 3 ATSG (Nichteintreten oder Sachentscheid auf Grund der Akten) und Art. 7b Abs. 1 IVG (Kürzung oder Verweigerung der Leistung) sind grundsätzlich nebeneinander anwendbar (Urteile des Bundesgerichts 9C_309/2019 vom 7. November 2019 E. 4.2.4 mit Hinweisen und 9C_744/2011 vom 30.

November 2011 E. 5.1, vgl. ferner Urteil des Bundesgerichts 9C_28/2010 vom 12. März 2010 E. 5). Zwar drohte die IV-Stelle mit Schreiben vom 3. Mai 2019 (Urk. 12/119) - wie übrigens bereits im Schreiben vom 31. August

2016 -

einen Aktenentscheid an, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass dies zu einer Kürzung oder Verweigerung der Leistung respektive zu einer Rentenaufhebung führen könne. In der angefochtenen Verfügung vom 28. Oktober 2019

begründete sie die Rentenaufhebung im Wesentlichen damit, dass unklar sei, ob noch ein massgebender Gesundheitsschaden vorliege. Gemäss medizinischer Einschätzung könne der Gesundheitszustand durch eine psychotherapeutische Behandlung deutlich verbessert werden. Man gehe nun von einer Verbesserung der Arbeitsfähigkeit aus. Zumindest mit dem letzten Teil der Begründung stellte sie den Beschwerdeführer so, als wäre er seiner Pflicht zur Schadenminderung nachgekommen (vgl. E. 1.4) und hätte die auferlegte Massnahme zur prognostizierten Verbesserung der Arbeitsfähigkeit geführt. Es rechtfertigt sich daher, die Zulässigkeit der Renteneinstellung primär unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der Schadenminderungspflicht zu prüfen. 5. 5.1 5.1.1

Im Urteil vom 9. Dezember 2015 stellte das Sozialversicherungsgericht fest, dass der Beschwerdeführer die ihm mit Schreiben vom 8. Oktober 2012 auferlegte Schadenminderungspflicht nicht erfüllt hatte (Urk. 12/61/10). Dies bleibt vorliegend indessen ohne Belang, da die IV-Stelle den Beschwerdeführer in der Folge nicht darauf behaftete, sondern ihm mit Schreiben vom 31. August 2016 erneut die Pflicht auferlegte, sich einer psychotherapeutischen Behandlung zu unterziehen (Urk. 12/73). Zwar begab sich der Beschwerdeführer daraufhin zur Psychologin

A.____ in Therapie. Diese brach er jedoch - nach eigenem Angaben aus finanziellen Gründen - ab (Urk. 12/107/3).

Nachdem die IV-Stelle im Rahmen des im Oktober 2018 eingeleiteten Rentenrevisionsverfahrens davon Kenntnis erlangt hatte, forderte sie den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 3. Mai 2019 abermals auf, sich einer psychotherapeutischen Behandlung zu unterziehen. Dazu setzte sie ihm Frist bis zum 24. Mai 2019. Da bei wies sie den Beschwerdeführer darauf hin, dass die Nichtteilnahme an der Massnahme dazu führen könne, dass aufgrund der Akten entschieden und ein Leistungsgesuch abgelehnt oder gekürzt, respektive die Rente aufgehoben werde (Urk. 12/119). Mit Schreiben vom 21. Mai 2019 verlängerte sie diese Frist bis zum 24. Juni 2019 (Urk. 12/121). 5.1.2

Damit ist von einer rechtsgenügenden Durchführung des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens auszugehen. Aufgrund der Androhung der Säumnisfolgen musste der Beschwerdeführer mit der Kürzung oder Verweigerung der Leistung rechnen. Da ran ändert nichts, dass ein Entscheid aufgrund der Akten mit negativem Ausgang angedroht wurde, obschon die Sanktionsnorm von Art. 7b IVG einzig die Leistungskürzung oder -verweigerung, nicht aber den Entscheid aufgrund der Akten vorsieht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_483/2018 vom 11. Dezember

2018 E.

4.2). So oder anders stand der Verlust des Rentenanspruchs im Raum. Die eingeräumte Bedenkzeit, die letztlich bis zum 24. Juni 2019 dauerte, war angemessen. Trotzdem kam der Beschwerdeführer danach seiner Schadenmin derungspflicht bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung nicht nach.

Soweit der Beschwerdeführer den Erhalt des Schreibens vom 3. Mai 2019 bestreitet, ist ihm entgegenzuhalten, dass ihm dieses zunächst mit eingeschriebener Sendung und danach per A-Post zugestellt wurde (vgl. Urk. 12/119-121). Zwar holte er die eingeschriebene Sendung nicht ab (Urk. 12/120). Doch vermag er daraus nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Aufgrund des laufenden Rentenrevisionsverfahrens, in deren Rahmen übrigens bereits zuvor die IV-Stelle ein Schreiben vom 25. Februar 2019 eingeschrieben versendet hatte (Urk. 12/116-117), musste er mit der Zustellung eines behördlichen Aktes rechnen, weshalb das Schreiben vom 3. Mai 2019 mit dem letzten Tag der Abholfrist als zugestellt gilt (BGE 127 I 34 E. 2a/ aa, 123 III 492 E. 1). Ganz offensichtlich versuchte der Beschwerdeführer eine Kontaktaufnahme von Seiten der IV-Stelle zu vereiteln, liess er doch auch deren Telefonanrufe unbeantwortet (Urk. 12/122, vgl. auch Urk. 12/107/1). 5.2.1

Der Bericht von dipl. med. Z.____ vom 12. August 2016 erfüllt die Anforderungen, die an eine beweiskräftige Entscheidungsgrundlage gestellt werden (vgl. dazu E.

1.5),

insbesondere beruht er auf einer persönlichen Exploration, was der Beschwerdeführer in der Beschwerde verkennt (Urk. 1 S. 8). Es bestehen keine Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit dieser versicherungsinternen ärztlichen Abklärung. Solche vermag auch der Bericht von Dr. D.____ vom 11. März 2019 nicht zu begründen. Dessen hausärztliche Beurteilung ist von vornherein nicht geeignet, eine fachärztliche in Frage zu stellen. Ganz abgesehen davon verfasste Dr. D.____ den Bericht - aufgrund der Umstände gezwungenermassen -, ohne den Beschwerdeführer (nochmals) gesehen zu haben (vgl.

E. 3.2) . Bei seinen Ausführungen bezog er sich auf das Arbeitspensum von 25 % , also auf jenes, welches der Beschwerdeführer vor der Erhöhung auf 50 % im Februar 2015 ausgeübt hatte (vgl. Urk. 12/115/2). Mithin ging Dr. D .___ von einem Sachverhalt aus, der bei der Redaktion des Berichts längst nicht mehr den Gegebenheiten entsprach. 5.2.2

Gestützt auf die fachärztliche Einschätzung von dipl. med. Z. ___ ist anzunehmen, dass eine nach Erhalt des Schreibens vom 31. August 2016 respektive 3. Mai 2019 aufgenommene und lege artis durchgeführte psychotherapeutische Behandlung mit optimaler Kooperation des Beschwerdeführers seinen Gesundheitszustand erheblich verbessert und zu einer Steigerung der Arbeitsfähigkeit geführt hätte. Dabei erscheint die Möglichkeit der Erlangung einer vollständigen Arbeitsfähigkeit keineswegs als ausgeschlossen. Angesichts dessen und nachdem der Beschwerdeführer während des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens nicht beziehungsweise nicht in hinreichender Weise kooperierte, ist die Aufhebung der Invalidenrente angemessen. 5.2.3

Zwar weist der Beschwerdeführer zu Recht darauf hin, dass die im Schreiben vom 3. Mai 2019 genannte Mindestdauer von sechs Monaten der psychotherapeutischen Behandlung so nicht aus dem Bericht von dipl. med. Z. ___ hervorgeht (Urk. 1 S. 5 und 8). Dies bleibt jedoch ohne Belang, da sich der Beschwerdeführer grundsätzlich einer Behandlung verweigerte. Angesichts der Charakteristik und der Dauer der psychischen Problematik erscheint

jedenfalls eine längerdauernde Therapie angezeigt , wie auch aus der Stellungnahme von dipl. med. Z. ___ vom

2. Mai 2019 zu schliessen ist, worin eine erneute medizinische Beurteilung zwölf Monate nach wiederaufgenommener Behandlung vorgeschlagen wird (Urk. 12/124/3) .

Nicht gefolgt kann dem Beschwerdeführer sodann, soweit er die Zumutbarkeit der angeordneten Massnahme bestreitet, da sie sowieso nichts gebracht hätte (Urk. 1 S. 11). Diese Aussage widerspricht der fachärztlichen Einschätzung. Da es vorliegend um Rentenansprüche geht, gelten strenge Anforderungen an die Schadenminderungspflicht (E. 1.4). Nach der Rechtsprechung ist die fortgesetzte Krankheitsbehandlung, die insbesondere auch die dauernde Einnahme ärztlich verschriebener Medikamente umfasst, in aller Regel eine jederzeit zumutbare Form allgemeiner Schadenminderung; dazu zählt auch die dauernde Einnahme von ärztlich verschriebenen Schmerzmitteln, selbst wenn diese mit Nebenwirkungen verbunden ist (Urteil des Bundesgerichts 8C_471/2018 vom 22. Mai 2019 E.

4.1). Die aus fachärztlicher Sicht indizierten und zumutbaren (ambulanten und stationären) Behandlungsmöglichkeiten hat die versicherte Person in kooperativer Weise optimal und nachhaltig auszuschöpfen (Urteil des Bundesgerichts 8C_741/2018 vom 22. Mai 2019 E. 4.2 mit Hinweisen). Daraus erhellt, dass dem Beschwerdeführer eine psychotherapeutische Behandlung ohne Weiteres zumutbar gewesen wäre, worauf das Sozialversicherungsgericht übrigens bereits im Urteil vom 9. Dezember 2015 hinwies (Urk. 12/61). 5.2.4

Anzumerken ist, dass auch die Anwendung der Sanktionsnorm von Art. 43 Abs. 3 ATSG zu keinem anderen Ergebnis führt. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer bereits mit Schreiben vom 31. August 2016 eine Schadenminderungspflicht durch psychoanalytisch-psychotherapeutische Behandlung auferlegt (Urk. 12/73, vgl. auch

Urk. 12/74/2). Der Abbruch der Behandlung bei der Psychologin A.____ war nicht mit dem Gesundheitszustand zu erklären und der Beschwerdeführer macht auch nicht substantiiert geltend, dass der zuständige Krankenversicherer die Übernahme der Therapie verweigert hätte. Die Überprüfung, ob die prognostizierte Verbesserung der Erwerbsfähigkeit nach konsequent durchgeführter Therapie tatsächlich eintritt, war aufgrund der mangelnden Mitwirkung des Beschwerdeführers nicht möglich. Bei laufenden Leistungen kommt es bei der unentschuldbaren Verletzung der Auskunft- oder Mitwirkungspflicht zu einer Umkehr der Beweislast (vgl. Urteile des Bundesgerichts

8C_668/2018 vom 13. Februar 2019 E. 5.1 und 5.4, 9C_94/2018 vom 4. März 2019 E. 2.2, 8C_733/2010 vom 10. Dezember 2010 E. 3.2, 9C_312/2010 vom 2. Juli 2010 E.

4). Es ist in diesem Fall daher aufgrund der vorhandenen (unvollständigen) Akten zu entscheiden. Weil diese den Schluss auf eine nach wie vor bestehende renten begründende Einschränkung der erwerblichen Leistungsfähigkeit nicht zulassen, rechtfertigt sich die Aufhebung der Invalidenrente auch unter diesem Titel. 5.2.5

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. 6. 6.1

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig und sind die Gerichtskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ermessensweise auf Fr. 800.-- festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Da die Voraussetzungen für die unentgeltliche Prozessführung gemäss § 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) erfüllt sind (Urk. 5/1-5, Urk. 9, Urk. 10/1-11, vgl. auch Urk. 12/103), sind sie jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 6.2

Ebenso sind die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtsvertretung erfüllt und es ist Rechtsanwältin Noemi Attanasio aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Rechtsanwältin Noemi Attanasio machte mit Honorarnote vom 4. Februar 2020 einen Aufwand von 19,7 Stunden nebst Barauslagen geltend (Urk. 15). Das ist der Bedeutung und der Streitsache nicht angemessen. Grundsätzlich berücksichtigt werden kann ein Aufwand für die Instruktion, für die Redaktion der Beschwerdeschrift und des damit verbundenen Aktenstudiums sowie für die Kontrolle der Unterlagen für den Bedürftigkeitsnachweis. Der geltend gemachte Aufwand für Instruktion (1,7 Stunden), Redaktion der Beschwerdeschrift samt Aktenstudium (11,3 Stunden) sowie im Zusammenhang mit dem Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung (6,1 Stunden) ist überhöht. Gerechtfertigt erscheint ein Aufwand hierfür von insgesamt

E. 7

Abs. 2 IVG liegt somit bei der versicherten Person (Urteil des Bundesgerichts 8C_741/2018 vom 22.

Mai 2019 E.

3.3). Nach dem Verhältnis mässigkeitprinzip müssen das Mass der Sanktion (Leistungskürzung oder -verweigerung) und der voraussichtliche Eingliederungserfolg (Verbesserung oder Erhaltung der Erwerbsfähigkeit) einander entsprechen. Die versicherte Person ist grundsätzlich so zu stellen, wie wenn sie ihre Schadenminderungspflicht wahrgenommen hätte. Für die Frage nach dem mutmasslichen Eingliederungserfolg bedarf es

keines strikten Beweises, sondern es genügt eine - je nach den Umständen zu konkretisierende - gewisse Wahrscheinlichkeit, dass die Vorkehr, der sich die versicherte Person widersetzt oder entzogen hat, erfolgreich gewesen wäre (zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 9C_155/2019 vom 24. Juni 2019 E. 2.2.2 mit Hinweisen).

E. 10

x Fr. 220.-- plus Barauslagen plus Mehrwertsteuer).

6.3

Der Beschwerdeführer ist auf § 16 Abs. 4 GSVGer hinzuweisen, wonach er zur Nachzahlung der Auslagen für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichtet ist, sobald er dazu in der Lage ist. Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuches vom 28. November 2019 wird dem Beschwerdeführer Rechtsanwältin Noemi Attanasio, Zürich, als unentgeltliche Rechtsvertreterin für das vorliegende Verfahren bestellt und es wird ihm die unentgeltliche Prozessführung gewährt, und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Noemi Attanasio, Zürich, wird mit Fr. 2'520.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Noemi Attanasio - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Hurst Sonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.